

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG) insoweit begehrten, als dass entsprechend der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg das Kumulieren und Panaschieren zugelassen werden soll.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 20 weitere Personen mitzeichneten, endete am 3. Mai 2021.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 6. Juli 2021 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 3. Mai 2021 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Dass die Wahl nach der WOLPersVG zwingend als Verhältniswahl (Listenwahl) durchzuführen ist, ist nicht zutreffend. Eine Verhältniswahl findet nach § 25 Abs. 1 WOLPersVG vielmehr nur dann statt, wenn bei gemeinsamer Wahl mehrere oder bei einer Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden sind. Wird dagegen bei gemeinsamer Wahl nur ein Wahlvorschlag oder bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, was in der Praxis mangels abnehmender Bereitschaft der Beschäftigten für ein Personalratsamt zu kandidieren, immer häufiger festzustellen ist, findet keine Listenwahl, sondern eine Mehrheitswahl statt. Wesentliches Merkmal der Mehrheitswahl ist jedoch gerade, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme gezielt für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten abgeben. Aus diesem Grund wird die Mehrheitswahl auch als Personenwahl bezeichnet.*

*Eine Personenwahl ist demnach auch schon nach den bestehenden Regelungen der WOLPersVG möglich.*

*Entscheidendes Argument gegen das Kumulieren und Panaschieren ist jedoch, dass dies einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursachen und insbesondere die Fehleranfälligkeit des ohnehin schon sehr formellen und fehleranfälligen Wahlverfahrens weiter erhöhen würde. Dies ist wahrscheinlich auch der Grund, dass außer Baden-Württemberg und teilweise Bayern (nur kumulieren) sowie Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (jeweils nur panaschieren) weder der Bund noch ein anderes Land das Kumulieren und Panaschieren bei den Wahlen zu den Personalvertretungen zugelassen haben. Auch wurden bislang weder von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften noch von den Personalvertretungen Forderungen zur Einführung des Kumulierens und Panaschierens erhoben.*

*Dass die Wahlordnung keinerlei Vorschriften darüber enthält, wie die Wahlvorschlagslisten aufgestellt werden, ist nicht ungewöhnlich. Weder der Bund noch ein Land sehen in ihren Gesetzen entsprechende Regelungen vor. Das Verfahren zur Aufstellung der Wahlvorschlagslisten, d.h. zur Festlegung der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten obliegt der freien Entscheidung der Listeneinreicher. Würde man auch hierzu förmliche Regelungen, z.B. in Form einer Wahl einführen, würde dies die Wahlvorstände zusätzlich in die Pflicht nehmen, auch das Zustandekommen der Reihenfolge auf den Wahlvorschlagslisten zu überprüfen und dadurch das Wahlverfahren zu den Personalvertretungen weiter erschweren. Anzumerken ist zudem, dass auch das vom Petenten geforderte Panaschieren und Kumulieren keine Lösung in Bezug auf das Zustandekommen der Reihenfolge auf den Wahlvorschlagslisten bringt.*

*Da sich das Wahlverfahren nach dem derzeit geltenden Regelwerk bewährt hat, sollte an den bestehenden Regelungen festgehalten werden.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.